

Gefährdungsbeurteilung – lästige Pflicht oder Chance

Yves Rottmann

Aufsichtsperson / Regionalleiter

Technischer Aufsichtsdienst (TAD) – Außenstellen Dresden / Erfurt

DEHOGA Thüringen - WissensWert

Reinhardsbrunn 07.02.2019

Unfälle, Berufskrankheiten 2017

Gastgewerbe (Auszug aus dem BGN Jahrbuch Prävention 2018/2019)

(gesamt BGN)

• Anzahl Betriebsstätten:	306.044	(402.247)
• Anzahl der Versicherten:	2.513.861	(3.785.377)
• Meldepflichtige Arbeitsunfälle:	29.991	(67.672)
• Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle	29 %	
• Manuelle Handhabung von Gegenständen z.B. Schnittverletzung bei Küchenarbeiten	23 %	
• Verdachtsanzeigen Berufskrankheiten:	1.177	(3.693)
• Hauterkrankungen	86 %	



Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften

§ 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) Inkrafttreten 1996

Der Arbeitgeber hat

durch eine **Beurteilung** der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdung** zu ermitteln, welche **Maßnahmen** des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

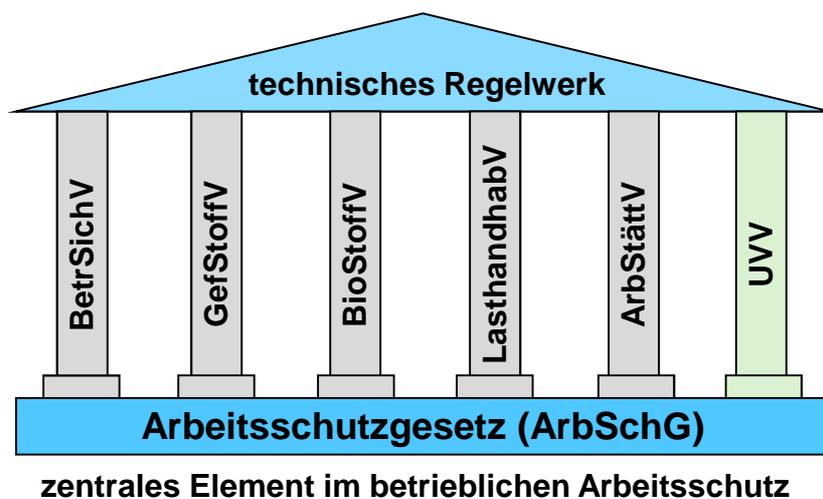
Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

§ 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Der Unternehmer hat

durch eine **Beurteilung** der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdungen** entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche **Maßnahmen** nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.

Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften



Beispiel: Gerichturteil nach Unfall

Der tödliche Sturz des Zimmergesellen bei der Gerüstdemontage

Strafrechtliche Verantwortung eines Unternehmers für fahrlässige Tötung bei Fehlen der Gefährdungsbeurteilung

Obwohl U die Anweisung erteilte, „langsam zu machen und das Zugrohr zur Sicherheit montiert zu lassen“, entfernte der – „ungesichert und ohne Helm“ arbeitende – Zimmergeselle „die Verankerung des Gerüsts mit der Hallenkonstruktion und die Traverse, auf der die Tragebalken zum Systemgerüst auflagen“ – und schließlich „auch noch das Geländer zur Außenseite des Gerüsts“.

„Das hatte zur Folge, dass der Stützpfosten nach hinten zum Gebäude weggippte, das Kantholz nach unten rutschte und den Zimmergesellen am Kopf traf, so dass dieser aus 4 m Höhe auf den Boden stürzte und tödliche Kopfverletzungen erlitt“.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass Sie es als verantwortlicher Unternehmer pflichtwidrig versäumt hatten, vor der Demontage des Gerüsts die von Ihnen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) verlangte sogenannte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, d.h. eine Beurteilung, die die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die zu ihrer Vermeidung erforderlichen Maßnahmen ermittelt. Bei Erstellung einer solchen Gefährdungsbeurteilung hätten Sie erkennen können und müssen, dass eine solche wie von Ihnen am Unfalltag vorgenommene Reihenfolge der einzelnen Arbeitsschritte nicht sachgerecht war und es zudem entsprechender Schutzausrüstung bedurft hätte. Dadurch haben Sie den Tod des [Name] in strafrechtlich zuordenbarer Weise mitverursacht.

Urteil

Hergang

Quelle: Arbeitsschutz digital (12.06.2018) – Praxisfall

Gesetzlicher Auftrag der BGN

20a Abs. 2 Nr. 4 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 20 Abs.1 SGB VII (Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie_GDA)

Die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie umfasst die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe

Aufsichtshandeln

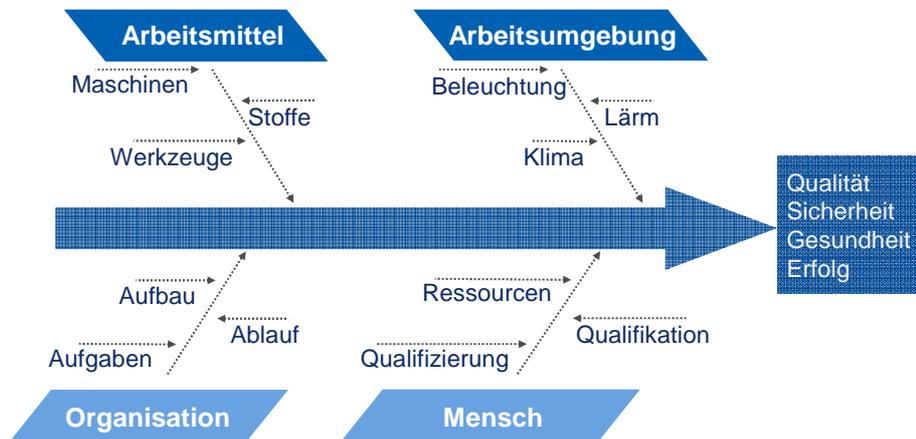
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Arbeitsschutz gemeinsam anpacken

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung
und Dokumentation

Die Pflicht als Chance sehen

Arbeitssystem: Faktoren



Warum Gefährdungsbeurteilung und was ist das Ziel?

Gründe:

- Stärkung der **Eigenverantwortung** der Unternehmen
- Aktualität bzw. Zeitnähe von Vorschriften

Ziele / Ergebnisse:

- **Systematische Ermittlung und Bewertung** relevanter Gefährdungen und **Festlegung** der erforderlichen **Maßnahmen**
- Eliminieren bzw. **minimieren** von Gefährdungen (Verhindern von Unfällen und Gesundheitsgefährdungen)
- Generieren von Betriebs- bzw. Verfahren**anweisungen**
- Ableiten von **Unterweisungen** für Mitarbeiter

Wann Gefährdungsbeurteilung?

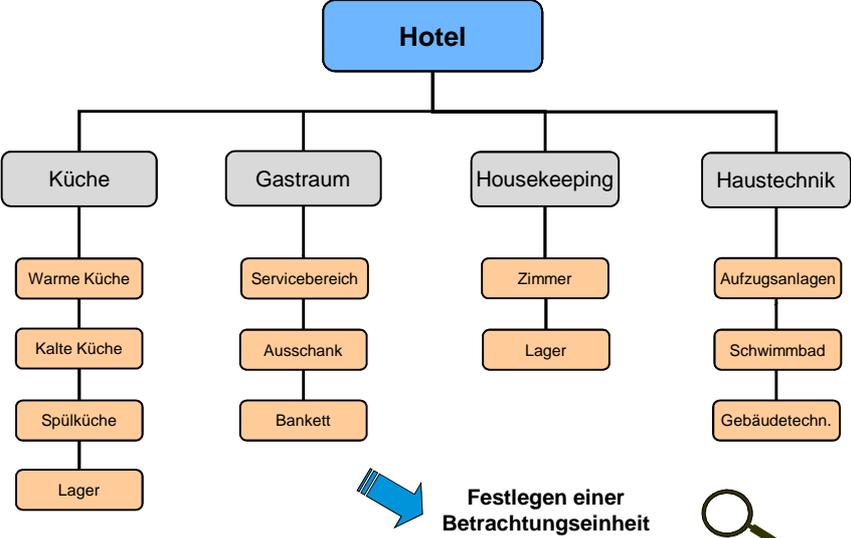
- als **Erstanalyse** nach § 5 ArbSchG
- wenn sich an den Arbeitsplätzen relevante **Veränderungen** ergeben,
- wenn die Arbeitsorganisation geändert wird
- wenn sich Vorschriften bzw. der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene wesentlich ändern
- nach **Ereignissen**
- In periodischen Abständen

Gefährdungsbeurteilung durchführen



1. Betrachtungseinheit festlegen





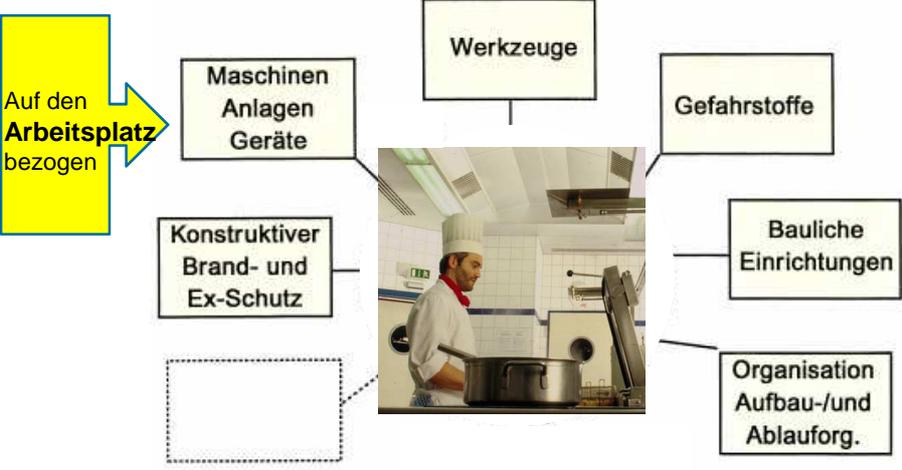
Festlegen einer Betrachtungseinheit

Gefährdungsbeurteilung
07.02.2019
11

1. Betrachtungseinheit festlegen

z.B. Warme Küche, Tätigkeit als Koch





Gefährdungsbeurteilung
07.02.2019
12

Branchenleitfaden



**Hotellerie und Gastronomie –
effizient, sicher und wirtschaftlich**
Branchenleitfaden für gute Arbeitsgestaltung



DEHOGA BGN

- Ziele und Führung
- Prozessoptimierung, Steuerung und Kontrolle
- Arbeitsorganisation und Arbeitsvorbereitung
- Personaleinsatz und -förderung
- Information und Kommunikation
- Einkauf und Instandhaltung
- Gestaltung der Raumumgebung
- Arbeitsorganisation einzelner Arbeitsbereiche:
 - Arbeiten in der Küche
 - Arbeiten im Service
 - Arbeiten im Hotel

Arbeitssicherheitsinformationen (ASI)



BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe

ASI

Handlungsanleitung
Betriebliche Gefährdungs-
beurteilung ASI 10.0

ASI - Arbeits-Sicherheits-Informationen - BGN

BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe

ASI

Arbeitsbedingungen im
Gastgewerbe verbessern ASI 10.12

ASI - Arbeits-Sicherheits-Informationen - BGN

BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe

ASI

Arbeitsbedingungen in der
handwerklichen Speiseeis-
herstellung verbessern ASI 10.10

ASI - Arbeits-Sicherheits-Informationen - BGN

Internet - Branchenwissen BGN



www.bgn-branchenwissen.de

BGN-Branchenwissen – Online

Umfassende Informationen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, für alle BGN-Branchen



[Kontakt/Impressum](#) [Datenschutz](#)



Gefährdungsbeurteilung

07.02.2019

15

Beurteilungshilfen



Beurteilungshilfe
Psychische Gefährdungen im Betrieb
Gastgewerbe



Beurteilungshilfe
Körperliche Belastungen im Betrieb
Gastgewerbe



Beurteilungshilfe
Verkehrssicherheit
Gefährdungen bei beruflich bedingter Verkehrsteilnahme



Beurteilungshilfe
Hautschutz



<https://medienshop.bgn.de>

Gefährdungsbeurteilung

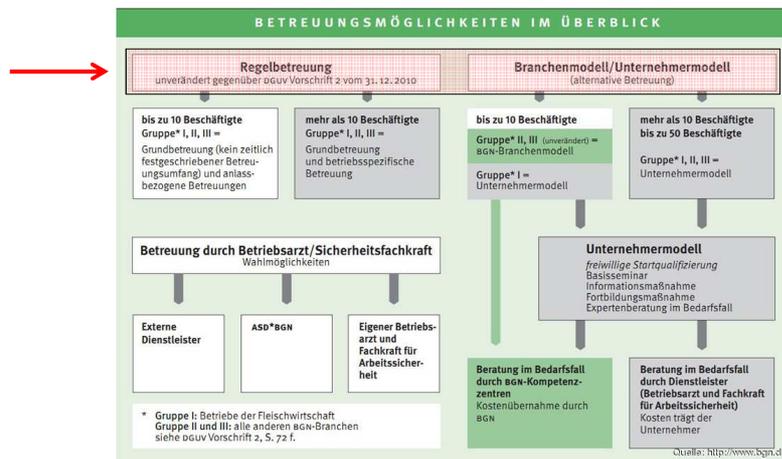
07.02.2019

16

Beratung / Unterstützung - Dienstleister



Durch Ihre sicherheitstechnisch und betriebsärztliche Betreuung



Beratung / Unterstützung – Ihre BGN



- Zuständige Aufsichtsperson
- Weitere MitarbeiterInnen der BGN-Prävention



TAD - Technischer Aufsichtsdienst
Außenstelle Erfurt:

Tel.: 0361 4391 4821

**bundesweite
technische Hotline:**
Tel.: 0621 4456 3517

Vielen Dank für Ihr Interesse